

## **Mistraderegulation zwischen BNP Paribas S. A. Niederlassung Deutschland (Conorsbank) und der Raiffeisencentrobank Wien**

- (1.) Die Vertragsparteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Vertragsparteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Vertragsparteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
- (2.) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
  - a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
  - b) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystemerheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
- (3.) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt bei stücknotierten Wertpapieren insbesondere vor, wenn
  - a) bei einem Referenzpreis > 0,40 Euro die Abweichung mindestens 10%
  - b) bei einem Referenzpreis < = 0,40 Euro die Abweichung mindestens 100 % beträgt
- (4.) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt bei in Prozent notierenden Wertpapieren insbesondere vor, wenn
  - a) bei einem Referenzpreis > 101,50 % die Abweichung mindestens 5 Prozentpunkte beträgt;
  - b) bei einem Referenzpreis < = 101,50 % und > 60 % die Abweichung mindestens 5 % des Kurswertes und mindestens 4 Prozentpunkte beträgt;
  - c) bei einem Referenzpreis < = 60 % und > 30 % die Abweichung mindestens 5 % des Kurswertes und mindestens 2,5 Prozentpunkte beträgt;
  - d) bei einem Referenzpreis < = 30 % die Abweichung mindestens 2 Prozentpunkte beträgt.
- (5.) Von dieser Mistrade-Regelung gemäß Ziffer 7.1. bis 7.4. ausgeschlossen sind Geschäfte, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 100 Euro liegt (Mindestschaden). Unterhalb dieses Betrages liegende Geschäfte sind verbindlich.
- (6.) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten 3 vor dem Geschäft zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Ist nur ein Preis unmittelbar vor dem Geschäft zustande gekommen, so wird dieser als Referenzpreis herangezogen. Referenzbörse kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden.

Bei Optionsscheinen und Zertifikaten kann der Referenzpreis, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, mittels einer marktüblichen und objektiv nachvollziehbaren Methode ermittelt werden. Der Nachweis ist in jedem Fall nach Maßgabe von Ziffer 7.8. (d) von der meldenden Partei zu erbringen.
- (7.) Ist ein Referenzkurs gemäß Ziffer 7.6. nicht zu ermitteln und die Vertragsparteien können sich nicht einigen, so liegt ein Mistrade im Sinne dieser Regelung vor, wenn dies von einer einfachen Mehrheit von drei von der Emittentin ausgewählten fachkundigen unparteiischen Personen aus dem Kreis der Börsenteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse, die nicht an dem Geschäft beteiligt sind (Chefhändler), bejaht wird.
- (8.) Form und Frist der Meldung

- a) Die Mistrade-Meldung kann nur von den Handelspartnern selbst spätestens 2 Handelsstunden nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen, es sei denn eine Meldung war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen der meldenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich.
  - b) Bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis über 50.000 Euro beträgt, kann die Meldung des Mistrades ausnahmsweise bis 11.00 des nächsten Handelstages erfolgen.
  - c) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Vertragspartei per Telefax zu übersenden. Der Zugang hat innerhalb von 60 Minuten oder unverzüglich nach telefonischer Meldung zu erfolgen.
  - d) Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.
- (9.) Die Aufhebung des Geschäftes erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
- (10.) Darüber hinaus gehende Rechte der Vertragsparteien bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (11.) Beiden Vertragsparteien ist die Veröffentlichung des Vertragsinhaltes, insbesondere des Wortlautes der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragspartner) ausdrücklich gestattet.
- (12.) § 122 BGB ist analog anzuwenden.